

Betr.: **Richtlinien** über die Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Darlehen der Stiftung "Resozialisierungsfonds für Straffällige" in Wiesbaden

hier: **Hinweise und Erläuterungen** zu den Richtlinien

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die inhaltliche und formale Beschreibung der Aufgaben aller am Sanierungshilfeverfahren Beteiligten soll sicherstellen, dass Antragstellung und Bearbeitung einer Sanierungshilfe nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten und Kriterien erfolgt.

Hierzu sollen auch die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen beitragen.

zu II - Voraussetzungen

1. **a)** Zu den bestehenden Verbindlichkeiten zählen zunächst auch die strittigen Gläubigerforderungen sowie die Verbindlichkeiten, die laufend und vertragsgemäß bedient werden. Auch Verbindlichkeiten, die nicht in die Sanierungshilfe einbezogen werden sollen, sind in die Forderungsaufstellung aufzunehmen.
- b)** Als Raster und Erfassungshilfe der monatlichen Einnahmen und Ausgaben dient der Haushaltsplan. Soweit Einnahmen - und Ausgabenarten nicht von dem Vordruck erfasst sind, sind diese unter sonstige Einnahmen und sonstige Ausgaben einzutragen. Wichtig ist, dass das Familieneinkommen bzw. Einkommen der Haushaltsgemeinschaft erfasst und den Ausgaben gegenübergestellt wird. Sodann ist festzustellen, welche Summe des verbleibenden frei verfügbaren Einkommens monatlich zur Schuldentilgung aufgebracht werden kann.
- c)** siehe Adressenliste der SCHUFA
- d)** siehe Formblatt
- e)** Die Vorwegansparung monatlicher Tilgungsraten des Schuldners hat sich in mehrfacher Hinsicht als zweckmäßig erwiesen: Mit dem so gebildeten Fonds können schon während der Gläubigerverhandlungen im Einzelfall besonders dringliche Verbindlichkeiten abgelöst werden. Durch die regelmäßigen Ansparungen können sowohl Berater als auch Schuldner beurteilen, ob die Ratenhöhe auf Dauer aus dem Familieneinkommen aufgebracht werden kann. Zuverlässigkeit und Motivation des Schuldners werden erkennbar. Sollte es nicht zu einer Gesamtsanierung der Schulden kommen, können mit dem angesparten Fonds Teilregulierungen vorgenommen werden.

2. Im Sozialbericht ist die Notwendigkeit einer Sanierungshilfe im Hinblick auf soziale Eingliederung, Vermeidung künftiger Straftaten, wirtschaftliche Selbstbestimmung und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit aufzuzeigen. Hierzu ist es gegebenenfalls notwendig, die bisherige persönliche Entwicklung des Antragstellers zu beschreiben.

zu III - Antragstellung

Schuldnerberatung, Entschuldungshilfe, wirtschaftliche Beratung ist Teil sozialarbeiterischen Handelns für, mit und am Klienten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können betreuende und beratende Aufgaben nur vornehmen, wenn keine sonstige Betreuung erfolgt. Die betreuenden Sozialarbeiter können sich jederzeit an die Geschäftsstelle wenden.

zu IV - Gläubigerverhandlungen und Erstellung eines Sanierungsplans

1. Erst nach Vorprüfung der eingereichten und evtl. weiterer notwendigen Unterlagen können Gläubigerverhandlungen im Namen der Stiftung aufgenommen werden. Im Regelfall wird die Geschäftsstelle schriftlich der Aufnahme der Gläubigerverhandlungen zustimmen. Nur in Ausnahmefällen, wenn aus zeitlichen Gründen kein Aufschub geduldet werden kann, ist eine mündliche Zustimmung möglich, die aber in jedem Fall schriftlich bestätigt werden muss.

Die Vorprüfung soll vermeiden, nicht erfüllbare Hoffnungen bei den Klienten und den Gläubigern zu wecken. Sie trägt auch dazu bei, die Stiftungsverfassung und Richtlinien einheitlich anzuwenden.

2. Das Opfer der Straftat darf nicht vergessen werden. Zwischen Resozialisierung und Täter-Opfer-Ausgleich besteht ein innerer Zusammenhang. Diesen gilt es besonders bei Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüchen zu beachten. Eine volle Befriedigung der Ansprüche von persönlich Verletzten einer Straftat ist daher im Regelfall anzustreben.
3. Bei Verhandlungen mit den übrigen Gläubigern ist zu beachten, dass die anzustrebende Vergleichsquote im Verhältnis zu dem frei verfügbaren bzw. pfändbaren Einkommen des Schuldners steht.

Auch mit Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechts am 01. Januar 1999 wird die Stiftung wie bisher Darlehen im Rahmen von Teil- oder Gesamtsanierungskonzepten zur vergleichsweisen Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stellen. Die Tätigkeit der Stiftung wird sich auch weiterhin auf Regelungen im außergerichtlichen Bereich und auf den Schuldenbereinigungsplan erstrecken. Damit ist für die Klientel der Stiftung gewährleistet, dass Forderungen, die aus der zurückliegenden Straffälligkeit resultieren, auch künftig in Sanierungskonzepten berücksichtigt und im Verhandlungsweg mit den Gläubigern angemessene Vergleichslösungen herbeigeführt werden können.

Nach der Insolvenzordnung werden Forderungen aus unerlaubten Handlungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Für die Entwicklung einer Sanierungsstrategie bei außergerichtlichen Schuldentilgungsversuchen ist maßgeblich, welche Beträge zur Schuldentilgung der Treuhänder in den Jahren der Wohlverhaltensperiode per Abtretung erhalten wird (fiktive Berechnung). Dieser Gesamtbetrag sollte als Richtwert für die Planung von Sanierungsvorhaben mit Hilfe der Stiftung dienen.

Bei Festsetzung der Vergleichsquote ist zu beachten, dass analog zum Schuldenbereinigungsplan verfahren wird.

zu V - Bewilligungsverfahren

Ist schon bei Einreichung der Unterlagen durch den/die Sozialarbeiter/in bzw. den/die Schuldnerberater/in zu erkennen, dass Fristen ablaufen bzw. in den nächsten vier Wochen ablaufen werden, so sind von diesem die Gläubiger um Verlängerung der Zahlungsfristen zu bitten. Später übernimmt dies die Geschäftsstelle.

In jedem Fall ist aber darauf zu achten, dass der angesparte Betrag bei der Unterzeichnung des Darlehensvertrages auf das Konto der Stiftung eingezahlt wird, erst danach erfolgt die Auszahlung der Vergleichssummen an die Gläubigereingezahlt durch die Stiftung.

zu VI - Abwicklung des Darlehensvertrages

Mit der Unterzeichnung des Darlehensvertrages und Überweisung des Darlehens an die einzelnen Gläubiger ist das Sanierungshilfverfahren nicht abgeschlossen. Nachgehende Beratung und Betreuung, Begleitung auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten, ist notwendig. Die Stiftung erwartet daher, dass diese sozialpädagogische Arbeit auch von den bisherigen Beratern und Betreuern wahrgenommen wird.

Für die Stiftung ist es notwendig, frühzeitig von Änderungen der wirtschaftlichen Situation des Darlehensnehmers zu erfahren, soweit hierdurch die Rückzahlung tangiert wird. Nur so kann gemeinsam mit allen Beteiligten rechtzeitig eine akzeptable Lösung gefunden werden, die auch die Rückführung des Darlehens ermöglicht.